

Fünf Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Stand der Umsetzung

Tagungsdokumentation

Tagungsdokumentation

Fünf Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Stand der Umsetzung

Workshop vom 20. November 2007 in Dortmund

Dortmund/Berlin/Dresden 2008

Diese Veröffentlichung ist der Tagungsbericht anlässlich des Workshops
„Fünf Jahre Betriebssicherheitsverordnung – Stand der Umsetzung“.
Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Redaktionelle
Bearbeitung: Bettina Lafrenz
Gruppe „Anlagen und Verfahren, optische Strahlung“

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund
Telefon: 0231 9071-0
Telefax: 0231 9071-2454
E-Mail: poststelle@baua.bund.de
Internet: www.baua.de

Berlin:
Nöldnerstr. 40-42, 10317 Berlin
Telefon: 030 51548-0
Telefax: 030 51548-4170

Dresden:
Proschhübelstr. 8, 01099 Dresden
Telefon: 0351 5639-50
Telefax: 0351 5639-5210

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe
und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.

Aus Gründen des Umweltschutzes wurde diese Schrift auf
Recyclingpapier gedruckt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Vormittagssession - Vorträge	6
1.1 Einführung.....	6
1.2 Grundlagen und Zielsetzung der BetrSichV	13
1.3 Evaluation von Arbeitsschutzvorschriften – Ziele und Erkenntnisse	17
1.4 Arbeitsmittel, Gefährdungsbeurteilung, Prüfungen – Was macht der Arbeitgeber daraus?	27
1.5 Überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitstechnische Bewertung, Prüfungen – Was macht der Betreiber daraus?	32
1.6 Zusammenfassung der Vorträge des Vormittags	41
2 Nachmittagssession – Arbeitsgruppen.....	45
2.1 Arbeitsgruppe 1: Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung.....	45
2.2 Arbeitsgruppe 2: Perspektiven der Technischen Regelsetzung	49
2.3 Arbeitsgruppe 3: Aufgaben und Struktur des ABS	53
3 Nachmittagssession - Ergebnispräsentation der Arbeitsgruppen.....	58
3.1 Arbeitsgruppe 1: Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung.....	58
3.2 Arbeitsgruppe 2: Perspektiven der Technischen Regelsetzung	62
3.3 Arbeitsgruppe 3: Aufgaben und Struktur des ABS	67
4 Autoren	69
5 Teilnehmerliste.....	71

Vorwort

Seit über fünf Jahren regelt die Betriebssicherheitsverordnung die Benutzung von Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen. In dieser Zeit wurden vom Ausschuss für Betriebssicherheit mehrere technische Regeln für Betriebssicherheit zur Konkretisierung der Verordnung verabschiedet. Zur Fortentwicklung der Rechtsvorschriften und Gestaltung der weiteren Arbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit sollten die in der Praxis gesammelten Erfahrungen bei der Umsetzung der Verordnung und Anwendung der technischen Regeln erörtert werden.

Deshalb trafen sich zum Workshop „Fünf Jahre Betriebssicherheitsverordnung – Stand der Umsetzung“ über 90 Fachleute aus Wirtschaft, Aufsichtsdiensten, Prüfstellen und sicherheitstechnischen Diensten, um ihre gewonnenen Erfahrungen und die Möglichkeiten zur Evaluation von Rechtsvorschriften im Bereich der Betriebssicherheit zu diskutieren.

Grundlage für die Diskussion bildeten Vorträge zur Betriebssicherheitsverordnung und Möglichkeiten der Evaluation von Rechtsvorschriften.

Darauf aufbauend wurden in den drei Arbeitsgruppen:

- Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung,
- Perspektiven der Technischen Regelsetzung,
- zukünftige Aufgaben des Ausschusses für Betriebssicherheit

Problemfelder bei der Umsetzung der Verordnung angesprochen und neue Wege zur Gestaltung der Rechtsvorschriften, Technischen Regelsetzung und zukünftigen Arbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit aufgezeigt.

1 Vormittagssession - Vorträge

1.1 Einführung

(Hartmut Karsten, MS Sachsen-Anhalt)

Workshop
5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung




SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Betriebssicherheitsverordnung
Entstehung
Gegenwärtiger Stand
Hartmut Karsten

1

Workshop
5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Gesundheit und Soziales

**Welche EU Richtlinien sind wesentlich für die
Betriebssicherheitsverordnung?**

- 94/9/EG - Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungs-
gemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- 95/16/EG - Aufzüge
- 97/23/EG - Druckgeräte
- 98/37/EG - Maschinen
- 89/655/EWG - Benutzung von Arbeitsmitteln einschließlich
aller Änderungsrichtlinien und
- 1999/92/EG - betrieblicher Explosionsschutz

2

Workshop 5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



Entschließung des Bundesrates in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG (BR-Drs 262/97)

- Beschaffenheitsanforderungen aus 100a-RL in VO nach § 4 GSG
- alle betrieblichen Anforderungen in VO nach § 11 GSG
- GSG Schutzziele → bestimmungsgemäßer Betrieb,
- GSG Vermeidung von Gefahren u. Risiken
- Schutzobjekte → Beschäftigte und Dritte
- Sicherheitsniveau → Stand der Technik
- Gefahrenabwehr zunächst durch technische, ergänzend durch org. Maßnahmen

3

Workshop 5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



Entschließung des Bundesrates in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG (BR-Drs 292/97)

- Befugnisse der Behörden → Ausnahmen, weitergehende Anforderungen
- Anzeigepflichten weitgehend aufheben, Erlaubnispflichten erhalten
- Wiederkehrende Prüfungen → zugelassene Überwachungsstellen
- Frist, Art und Umfang im Einvernehmen zwischen Betreiber und zugelassenen Überwachungsstellen
- Anzahl u. Besetzung der Ausschüsse anpassen
- Technisches Regelwerk weiterentwickeln

4

Workshop 5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



Gerätesicherheitsgesetz und Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Weiterentwicklung

In-Kraft-Treten der GSG-Novelle am 27.12.2000

- GSG regelt Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel
- Ausweitung des Anlagenkatalog um Explosionsgefahren durch nichtelektrische Anlagen
- Aufnahme der Prüfstellen von Unternehmen und Unternehmensgruppen
- Wechsel vom personengebundenen zum organisationsbezogenen Sachverständigenwesen

Zusammenführung GSG und ProdSG am 01.05.2004 zum GPSG

- Übertragung der Einbindung von Normen auf den nationalen Bereich
- Umsetzung der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit

5

Workshop 5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



Übergangsvorschriften

- für bereits betriebene überwachungsbedürftige Anlagen sind auch die bisher geltenden Beschaffenheitsanforderungen bindend
- Anwendung der Betriebsvorschriften für
 - bereits betriebene Anlagen zum 31.12.2007
 - neu in die Überwachungspflicht aufgenommene zum 31.12.2005
- technisches Regelwerk gilt fort, bis der Ausschuss für Betriebssicherheit ein neues Regelwerk erarbeitet und diese vom BMAS bekannt gemacht worden ist

6

Workshop
5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



**Auswirkungen des Wettbewerbs der zugelassenen
Überwachungsstellen**

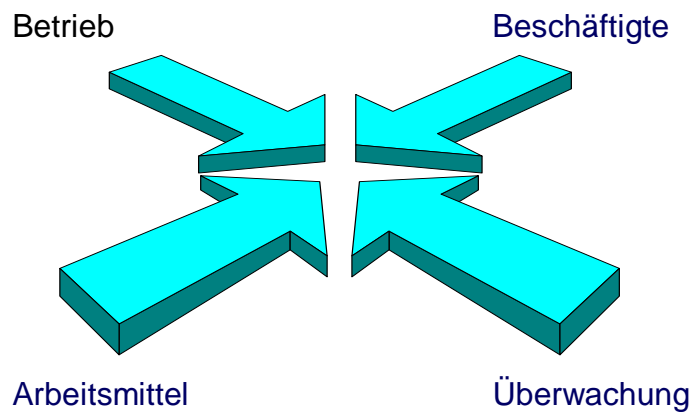
- Entwicklung der Qualität der wiederkehrenden Prüfungen
- Förderung innovativer Prüfverfahren?
- Einhaltung der Fristen für wiederkehrende Prüfungen
- Erreichbarkeit von technischen Daten für die Behörden nach bemerkenswerten Schadensfällen
- Entwicklung des Erfahrungsaustausches
- Sicherstellung von flächendeckenden Prüfleistungen
- Entwicklung der zu erhebenden Gebühren

7

Workshop
5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



Komplexes Wirkungsgefüge



8

Workshop 5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



Ausschuss für Betriebssicherheit

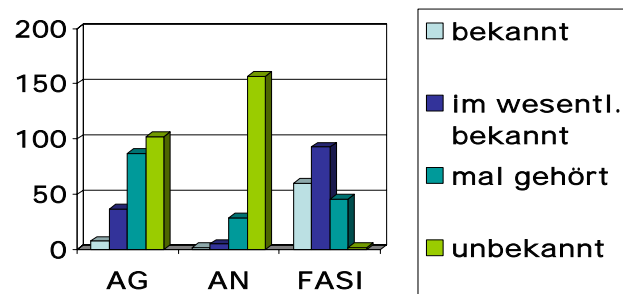
- konstituierende Sitzung am 16.01.2003, bisher letzte Sitzung 30.10.2007
- voraussichtlich Verlängerung der Berufungsperiode bis 31.12.2009
- Geschäftsführung bei der BAuA Dortmund
- 1 Koordinierungsgremium
- 7 Unterausschüsse
- Vorsitzender Herr Schiler, AUDI AG
- 21 TRBS veröffentlicht, 4 weitere verabschiedet

9

Workshop 5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



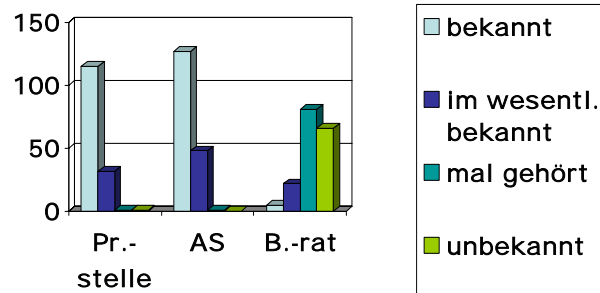
Bekanntheitsgrad der TR



10

Workshop
5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

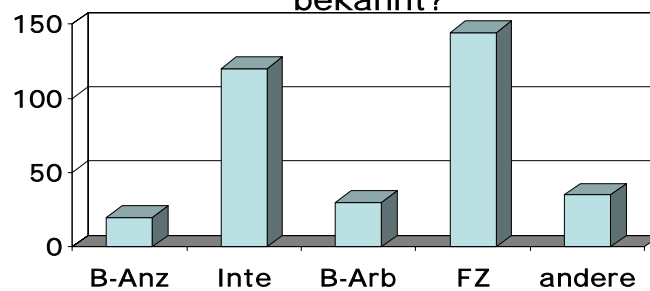
Bekanntheitsgrad der TR



11

Workshop
5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Welches Medium macht TRBS
bekannt?



12


Workshop 5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung

- Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich
- Sie geben die Auffassung der Arbeitsschutzbehörden der Länder zu konkreten Fragen wieder
- Der Fragenkatalog wird ständig aktualisiert, z. Z. 2. überarbeitete Auflage und Aktualisierung im Internet
- Bisher sind 130 Fragen enthalten
- Die Leitlinien sind im Internet unter <http://lasi.osha.de/> herunterladbar
- Neue Fragestellungen sollten an die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden gerichtet werden

1.2 Grundlagen und Zielsetzung der BetrSichV (Dr. Helmut Klein, BMAS)




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

**Fünf Jahre
Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) -
quo vadis?**

Dr. Helmut Klein
Gefahrstoffe, Chemikaliensicherheit, Bio- und Gentechnik,
Betriebs- und Anlagensicherheit

1



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der **Bereitstellung** von Arbeitsmitteln
und deren **Benutzung** bei der Arbeit,
der Sicherheit beim **Betrieb**
überwachungsbedürftiger Anlagen
und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Kodifizierung von Rechtsverordnungen
(AMBV und 7 GSG-Verordnungen)

Neu ein ABS und
gefährdungsbezogener Ansatz für TRBS

2

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Anwendungsbereich

Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

- Werkzeuge
- Geräte
- Maschinen
- Anlagen
 - ü A

Montage Betrieb Install.

- Dampfkessel
- Druckbehälter
- Füllanlagen für Gase
- Leitungen für bestimmte Stoffe
- Aufzugsanlagen
- Anlagen in explosionsgef. Bereichen
- Lageranlagen (F, F+ -Flüssigkeiten)
- Füll-, Tank-, Entleerstellen (F, F+ FI.)

3

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Anwendungsbereich 3. Abschnitt

Überwachungsbedürftige Anlagen

Sind Beschäftigte betroffen?

ja

Arbeitgeber/Betreiber
Abschnitte 2 und 3 sind anzuwenden


nein

Betreiber ohne AN
nur Abschnitt 3 ist anzuwenden

Gefährdungsbeurteilung ggf. zus.

Sicherheitstechnische Bewertung

4


 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Gemeinsame Kernelemente des 2. und 3. Abschnitts

- **Gefährdungsbeurteilung** (bzw. sicherheitstechnische Bewertung) für Bereitstellung und Benutzung einschl. evtl. Wechselwirkungen (§ 3)
- **Ermittlung von Prüffristen** und **Beauftragung geeigneter Personen** (befähigt, ZÜS) für die Prüfung (§§ 3,10,14,15,17)
- **Prüfung** vor Inbetriebnahme, auf Schäden nach Instandsetzung und besondere Ereignisse, wiederkehrende Prüfungen nach Prüffristen (§§ 10, 14-17)
- **Dokumentation** (§§ 6,11,19 und § 6 ArbSchG; speziell Exschutz)
- **Mängelbeseitigung** (§§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 5)
- **Montage und Installation** nach Stand der Technik (§§ 4,12); ggf. Bestandsschutz bei Altanlagen nach § 27, bei Arbeitsmitteln nach § 7
- **Betrieb** nach Stand der Technik (ab 1.1.2008; §§ 4,12)

5

 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales


Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Besonderheiten nur im 3. Abschnitt

- **Erlaubnisvorbehalt** für bestimmte Anlagen, ausgewählt aus der abschließenden (!) Liste nach § 2 Abs. 7 GPSG
- **Prüfung** durch staatlich akkreditierte Dritte ("ZÜS") statt durch unternehmensbeauftragte befähigte Personen ("Überwachung" § 14 ff GPSG)
- **Vorgabe von Mindestprüffristen**
- **Keine Berücksichtigung von Wechselwirkungen** (wenn Betreiber ohne AN)
- **Schutz auch von Dritten**
- **Unterschiede in den Beschaffenheitsanforderungen** (Stand der Technik statt mindestens Anhang 1)

In welchen Fällen werden die Unterschiede noch benötigt?

6

 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Aktuelle Herausforderungen


Standardkostenmodell (SKM) für Informationspflichten (IP)

- Platz 66 auf TOP 100 Liste der Belastungen der Wirtschaft (§ 19 Abs. 2)
- Belastungen aus § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2, § 20 liegen bei ca. 72 Mio €
- Schwerpunkt ist der 3. Abschnitt im Hinblick auf Umfang und Inhalt der Anforderungen als überwiegend nur nationale Anforderung:
Entspricht der Kostenaufwand für die IP dem Sicherheitsgewinn?

Ausschuß für Betriebssicherheit (ABS)

- Aufbau des ABS
- Aufgaben des ABS
- Aufbau des Regelwerks
- Inhalt der Regelungen, insbes. Regelungstiefe

7

 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Folgerung für die weitere Diskussion

Maximal aus SKM	Ersatzlose Streichung des 3. Abschnitts
Minimal	Keine Änderungen
Aufgaben	<p>Wie kommt es zu den extrem unterschiedlichen Bewertungen? Welche Änderungen sind im Hinblick auf die Herausforderungen sinnvoll oder notwendig (Kriterienkatalog, Zukunftskonzepte, Entwicklungen beim UGB etc.) ?</p>
Zur Diskussion	Können 2. und 3. Abschnitt zusammengeführt werden (integrative Lösung)?

8

1.3 Evaluation von Arbeitsschutzvorschriften – Ziele und Erkenntnisse

(Achim Sieker, BMAS)




**Evaluation von
Arbeitsschutzvorschriften**

**Ziele und Erkenntnisse
durchgeführter Projekte des BMAS**

Dortmund, 20. November 2007

Achim Sieker, Ref. IIIb7
Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Gliederung

1. Hintergrund
2. Übersicht über bisherige Evaluationsvorhaben des BMAS
3. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen



Ausgangssituation 1 externe Kritik

- ständige Kritik der BaustellV durch neuen Normadressaten (Bauherrn)
- ständige nicht plausible Kritik an Einzelregelungen sowohl BaustellV und BildSchArbV

Maßnahme: status quo wird so lange es geht verteidigt



Ausgangssituation 2 interne Ansprüche

- Wie können die Schutzziele der Verordnungen (BaustellV, BildschirmV) besser erreicht werden?
- Wie ist eigentlich die Reichweite der Verordnungen? – Sind die Verordnungen Leitlinien für das betriebliche Handeln?
- Wie können wir die Wirkung der Verordnungen erhöhen?
 - ◆ Konkretisierung mit Vermutungswirkung (BaustellV)?
 - ◆ Konkretisierung mit Informationsbroschüren (BildschirmV) ?
 - ◆ inqa-bauen; inqa-büro?

Erkenntnisdefizite

Es liegen keine belastbaren Daten über die Wirkungen der Verordnungen vor

Konsequenzen: keine/geringe Handlungsfähigkeit, Passivität, Verwaltung der Verordnungen

→ Wir brauchen eine systematische, transparente und ergebnisoffene Prüfung der Verordnungen! => Evaluation

Untersuchungsansatz

Spätindikatoren (AU+BK-Zahlen) für sich allein nicht geeignet

=> Empirische Untersuchungen,
Leitfrage: "Welche Rolle spielen AS-Vorschriften in betrieblichen Entscheidungsprozessen?"

Adressaten

1. Arbeitgeber, Arbeitnehmer
2. Behörden, Hersteller, AS-Experten



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bisherige Aktivitäten

- 2003-2006 Systematische Überprüfung BaustellV
- 2005 Entwicklung eines Evaluationsleitfadens
- 2005 Seminar „Evaluation“
(national + EU)
- 2005 EU-AG „Pilotevaluation“
- 2006-2007 Evaluation Bildschirmarbeitsrichtlinie
in NL, UK, DK, Fi, DE, CZ
- 2007 EU-Konferenz „Erfolgsfaktor Effiziente
Rechtsetzung“
- Ende 2007: EU-Abschlussbericht



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Pilotevaluation der Bildschirmarbeitsrichtlinie

Ziele:

- Nachweis der grundsätzlichen
Realisierbarkeit auf EU-Ebene
- **Hohe Qualität der Politikberatung(?)**
- Hinweise für die Evaluation weiterer
Richtlinien
- **zentrale Durchführung weiterer
Evaluierungen durch die EU-Kommission**



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Deutsche Teilevaluation

Laufzeit: 2006-2007

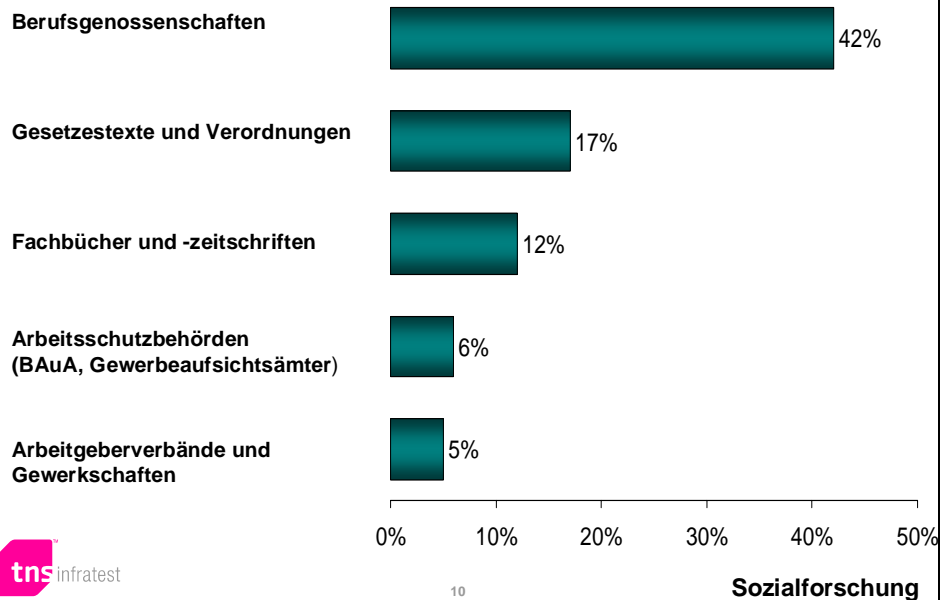
Auftragnehmer:

TNS Infratest Sozialforschung, FH Gießen

Methodik: computergestützte Telefoninterviews (CATI), Interviews mit je 1000 AG + AN
Berücksichtigung vorhandener FB

Beirat: Experten der Sozialpartner und Aufsichtsbehörden

Wichtigste oder einzige genannte Quelle zur Beschaffung von Informationen über Bildschirmarbeit:

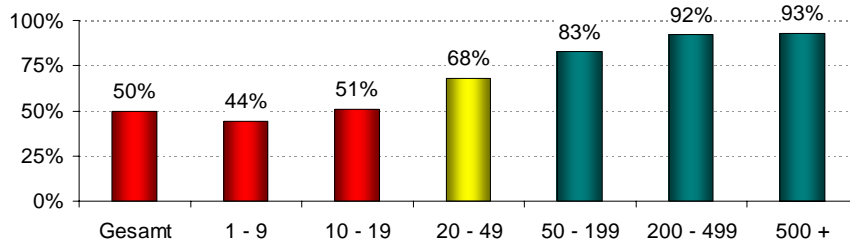


Stellenwert des Arbeitsschutzes

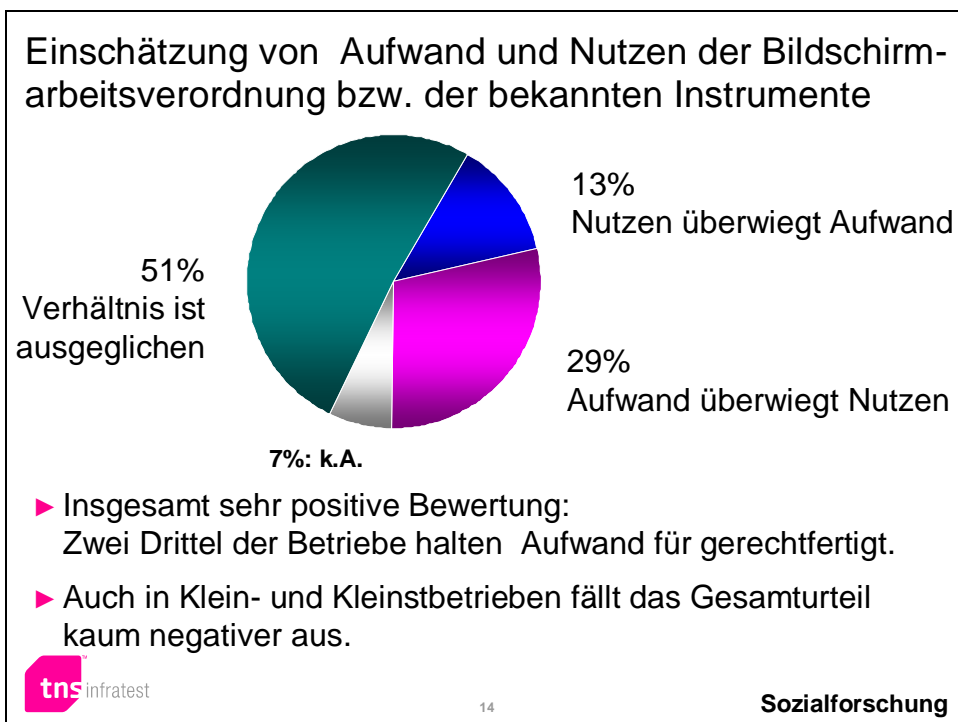
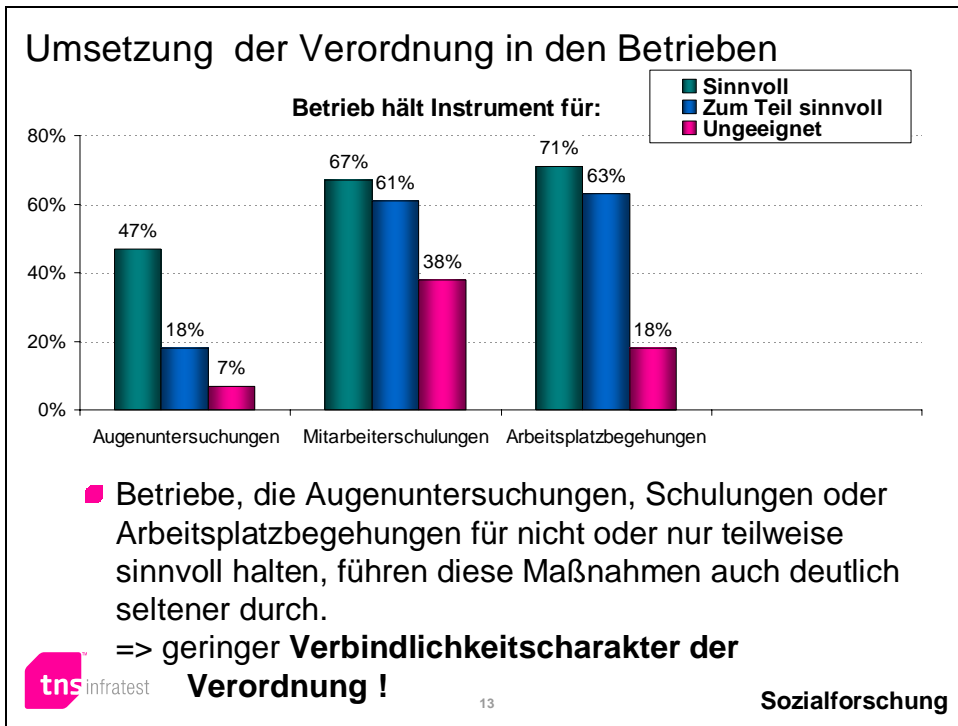
- Stellenwert des allgemeinen Arbeitsschutzes von Betrieben als mehrheitlich hoch eingeschätzt
- Ergebnis bestätigt durch Beschäftigte: 70% meinen, ihr Betrieb legt großen Wert darauf
- Die überwiegende Mehrzahl der mittleren und großen Betriebe befasst sich beim Arbeitsschutz auch mit Aspekten der Bildschirmarbeit
- Aber: Dies gilt für nur knapp jeden zweiten Klein- oder Kleinstbetrieb

Defizite erwartungsgemäß vor allem im kleinbetrieblichen Bereich

Instrument „Arbeitsplatzbegehung“



- **!!! Nur die Hälfte !!!** der Betriebe führt Arbeitsplatzbegehungen durch, damit werden bis zu 76% der Beschäftigten erreicht (lt. Beschäftigtenbefragung: 43%)
- Bei 3 von 4 Betrieben wurden dabei **Ansatzpunkte für Verbesserungen** gefunden
- Ca. 80% erreichten durch deren Umsetzung eine spürbare und dauerhafte Verbesserung der **Arbeitszufriedenheit (!!!)**
- Bei 10% der Betriebe gingen dadurch auch die **krankheitsbedingten Arbeitsausfälle** spürbar zurück



vorläufiges Fazit

- Reichweite: nur 50% der Betriebe setzen BildschArbV zufriedenstellend um
 - keine Konsequenzen bei Nichteinhaltung
 - betriebliche SuG-Aktivitäten vornehmlich reaktiv statt präventiv
 - + durchaus hohe Akzeptanz der Instrumente der Verordnung, allenfalls geringer Änderungsbedarf
- => Handlungsbedarf im Informations- und Vollzugsbereich, Schwerpunkt KMU

Ergebnisse und Konsequenzen

Bestätigung der grundsätzlichen Wirksamkeit und Akzeptanz der untersuchten Arbeitsschutzvorschriften

Bestätigung einer positiven, subjektiven Grundeinstellung zur Effizienz der AS-Vorschrift ist von hohem politischen Wert

- Evaluation ist geeignet, Schwachstellen aufzuspüren oder Instrumente zu prüfen, um eigenständig reagieren zu können. Sie trägt wesentlich zu Verbesserung und Erhalt des Regelwerkes bei.
- Relativierung reiner Kostenargumente (SKM!)

Ergebnisse und Konsequenzen

Richtlinien- und Verordnungstexte und technische Regelwerke selbst sind **nachrangig** zur Verwirklichung der enthaltenen SuG-Ziele
Hauptwirkung: „Initialzündung“ für anfänglich intensive Beschäftigung mit der Materie

- Notwendigkeit, neben Rechtsetzung verstärkt deren Umsetzung spez. in KMU, zu forcieren
- Bestätigung der INQA-Aktivitäten:
Positivbeispiele (= > Gefährdungsanalyse) sind gegen Nichtumsetzung bzw. eine ausschließlich „formale Umsetzung“ wirksam

Ergebnisse und Konsequenzen

Vollzugsorgane sind **nicht** der Motor für Verbesserungen von SuG auf betrieblicher Ebene

Sanktionen sind (derzeit?) kein Antrieb zum Handeln

- Entwicklung besserer Vollzugsstrategien, damit Mindestvorschriften konsequent durchgesetzt werden

nationaler Schwerpunkt KMU

Entwicklung wirkungsvollerer Konzepte zur
Durchsetzung von Mindeststandards
=> Gemeinsame Deutsche AS-Strategie


Entwicklung neuer Wege zum Transport der
Ziele der Arbeitsschutzvorschriften
=> INQA....

EU:


Weitere Evaluationen auf EU-Ebene
Schwung nutzen (Ratsentschließung),
keine Versandungserscheinungen zulassen

1.4 **Arbeitsmittel, Gefährdungsbeurteilung, Prüfungen – Was macht der Arbeitgeber daraus?**

(Angelika Notthoff, Bezirksregierung Düsseldorf)



Bezirksregierung
Düsseldorf




Arbeitsmittel, Gefährdungsbeurteilung, Prüfungen


Was macht der Arbeitgeber daraus

Angelika Notthoff – Dez. 57.2 Arbeitsschutz, Inspektionsdienste

angelika.nothhoff@brd.nrw.de



Bezirksregierung
Düsseldorf




5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Ziele der Betriebssicherheitsverordnung

- fasst alle Arbeitsschutzanforderungen für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen zusammen
- umfassendes Schutzkonzept für alle Gefährdungen
- größerer Gestaltungsspielraum für Arbeitgeber und Betreiber
- Freiheit bei der Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzziele im Rahmen des Standes der Technik
- Neuordnung des Verhältnisses zwischen BG-rechtlichen und staatlichen Vorschriften

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nrw.de Seite 2




Bezirksregierung
Düsseldorf

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Pflichten der Arbeitgeber

- Ermittlung der Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung
- Inbetriebnahme richtlinienkonformer Arbeitsmittel, mindestens jedoch nach Anhang 1
- Festlegen der Art des Umfangs und der Fristen erforderlicher Prüfungen sowie der Anforderungen an den Prüfer
- Unterrichten und Unterweisen der Arbeitnehmer
- Ermittlung der explosionsgefährdeten Bereiche, Einteilung von Zonen und Einhaltung der Maßnahmen nach Anhang 4

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nw.de Seite 3



Bezirksregierung
Düsseldorf

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Gefährdungsbeurteilung


§ 5 ArbSchG:
 „Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“

⇒ Prinzip wird in nachrangigen Verordnungen fortgeführt:

- § 3 (1) BetrSichV
- § 7 (1) GefStoffV
-

⇒ Konkretisierung durch Technische Regeln

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nw.de Seite 4



Bezirksregierung
Düsseldorf


5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Gestaltung des Technischen Regelwerkes

Ziele

- Unterstützung des Arbeitgebers bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Modernisierung und Straffung des Regelwerkes
- Unabhängig von technischen Entwicklungen
- Verständlich und anwenderfreundlich
- Widersprüche und Doppelregelungen vermeiden

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nw.de Seite 5



Bezirksregierung
Düsseldorf

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Wie sieht es in der Praxis aus

- Gefährdungsbeurteilung nur in gut der Hälfte der Betriebe umgesetzt (bei kleinen Betrieben weniger)
- Viele Handlungshilfen im Angebot – wenig Hilfe
- Ergebnisse des Programms „BetrSichV im Handwerk“
 - 1002 Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten aufgesucht
 - 2/3 der Betriebe war die BetrSichV unbekannt
 - 62% der Betriebe kannten Pflichten nach BetrSichV nicht
 - 60% der Betriebe hatten dennoch Pflichten aus der BetrSichV ansatzweise umgesetzt
 - ⇒ Maßnahmen wurden auf Grund alter Regelungen getroffen
 - 79% haben nach Beratung Nutzen der BetrSichV erkannt

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nw.de Seite 6

Bezirksregierung
Düsseldorf

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Prüfungen

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:
Prüfung erforderlich

```

graph TD
    A[Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:  
Prüfung erforderlich] --> B[Prüfung durch  
unterwiesene  
Personen]
    A --> C[Prüfung durch  
befähigte  
Personen]
    A --> D[Prüfung durch  
zugelassene  
Überwachungs-  
stellen]
  
```

Prüfung durch
unterwiesene
Personen

Prüfung durch
befähigte
Personen

Prüfung durch
zugelassene
Überwachungs-
stellen

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nw.de Seite 7


Bezirksregierung
Düsseldorf

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung


Hat sich bei Prüfungen so viel geändert?

<p><u>UVV Hebebühnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen ▪ In Abständen von längstens einem Jahr durch Sachkundigen ▪ Nach Änderungen der Konstruktion und wesentlichen Instandsetzungen durch Sachkundigen ▪ ordnungsgemäße Auflage von Abstützungen auf geeignetem Untergrund vor Inbetriebnahme 	<p><u>BetrSichV</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung nach Montage vor Inbetriebnahme durch befähigte Person ▪ Wiederkehrend, da Hebebühne Schäden verursachenden Einflüssen unterliegt durch befähigte Person ▪ Nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit beeinträchtigen durch befähigte Person ▪ Funktionsprüfung vor jeder Inbetriebnahme ▪ Prüfung auf ordnungsgemäße Auflage
--	--

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nw.de Seite 8



Bezirksregierung
Düsseldorf




5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung


Bilanz

- **fasst alle Anforderungen für Arbeitsmittel zusammen**
 - **nebeneinander alter und neuer Vorschriften**
 - **Beratungsbedarf steigt**
- **Umfassendes Schutzkonzept für alle Gefährdungen**
 - **Ansätze vorhanden**

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nw.de Seite 9



Bezirksregierung
Düsseldorf



5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Bilanz

- **größerer Gestaltungsspielraum**
 - **Z. T. genutzt**
- **Freiheit bei der Festlegung der Maßnahmen**
 - **Technische Regeln zur Konkretisierung**
 - **Handlungshilfen**
- **Neuordnung des Verhältnisses BG-Regeln und staatliche Vorschriften**
 - **Grundsätzlich vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen**

20.11.2007 angelika.nothhoff@brd.nw.de Seite 10

1.5 Überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitstechnische Bewertung, Prüfungen – Was macht der Betreiber daraus?

(Thomas Just, Hessisches Sozialministerium)




Hessisches Sozialministerium



Überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitstechnische Bewertung, Prüfungen

Was macht der Betreiber daraus ?

Dortmund, den 20. November 2007

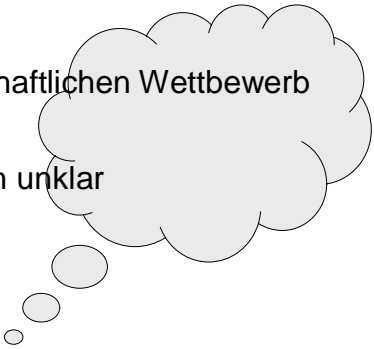


Hessisches Sozialministerium

Dortmund, den 20.11.2007

Thesen

- ✚ Betreiber lesen keine Gesetze sondern Zeitung oder Fachzeitschriften
- ✚ Betreiber sind nur so gut wie ihre Berater
- ✚ Berater stehen im wirtschaftlichen Wettbewerb
- ✚ Viele Fragen immer noch unklar



2

Pflichten für den Betreiber

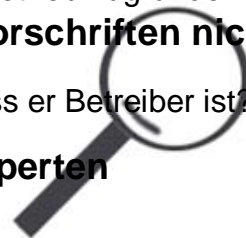
- ✚ Betreiben nach dem Stand der Technik
- ✚ Festlegen notwendiger Maßnahmen für einen sicheren Betrieb in einer sicherheitstechnischen Bewertung
- ✚ Ermittlung der Prüffristen
 - Beschaffenheit
 - Vorgesehene betriebliche Beanspruchung
 - Vorhersehbare Störungen
- ✚ Ggf. Mitteilung an Behörde
- ✚ Ggf. erforderliche Erlaubnis oder Ausnahme beantragen



3

Beobachtungen

- ✚ **Mitteilung** über festgelegte Prüffristen
erfolgt meist nicht
- ✚ **Betreiber kennen** die dem Betrieb zugrunde liegenden **Vorschriften nicht**
- ✚ **Frage:** Weiß der Betreiber, dass er Betreiber ist?
- ✚ **Betreiber vertrauen** auf **Experten**



4

Beobachtungen

Aufzüge sind nachzurüsten !???????

Angebot für Ihre Aufzugsanlage(n)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom März 2003 haben wir Sie auf die Änderung der Rechtsgrundlage für den Betrieb von Aufzügen, welche durch die Veröffentlichung der Betriebssicherheitsverordnung im Bundesgesetzblatt seit dem 1.1.2003 besteht, aufmerksam gemacht.

Ihre Aufzugsanlage ist so sicher wie am Tag der Inbetriebnahme. Sie entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik, wie er heute für Neuanlagen vorgegeben wird. Entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung sind Sie verpflichtet, den Zustand Ihrer Aufzugsanlage mittels Gefahrenanalyse von zugelassenen Überwachungsstellen (z. B. TÜV, Dekra etc.) zu dokumentieren.

Im Vorgriff auf die notwendige Gefährdungsbeurteilung und in Kenntnis Ihrer Anlage möchten wir Ihnen als kurzfristig anzuwendenden Maßnahmen folgende Nachrüstungen empfehlen:

Einbau einer Inspektionsfahrtsteuerung auf dem Kabinendach

Einbau eines Nothaltschalters in der Schachtgrube

Einbau einer Abstiegsleiter in der Schachtgrube

Die genaue Beschreibung der Arbeiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Liefer- und Leistungsumfang.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



5

Angebot für Ihre Aufzugsanlage(n)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom März 2003 haben wir Sie auf die Änderung der Rechtsgrundlage für den Betrieb von Aufzügen, welche durch die Veröffentlichung der Betriebssicherheitsverordnung im Bundesgesetzblatt seit dem 1.1.2003 besteht, aufmerksam gemacht.

Ihre Aufzugsanlage ist so sicher wie am Tag der Inbetriebnahme. Sie entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik, wie er heute für Neuanlagen vorgegeben wird. Entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung sind Sie verpflichtet, den Zustand Ihrer Aufzugsanlage mittels Gefahrenanalyse von zugelassenen Überwachungsstellen (z. B. TÜV, Dekra etc.) zu dokumentieren.

Im Vorgriff auf die notwendige Gefährdungsbeurteilung und in Kenntnis Ihrer Anlage möchten wir Ihnen als kurzfristig anzuwendenden Maßnahmen folgende Nachrüstungen empfehlen:

Einbau einer Inspektionsfahrtsteuerung auf dem Kabinendach

Einbau eines Nothaltschalters in der Schachtgrube

Einbau einer Abstiegsleiter in der Schachtgrube


Die genaue Beschreibung der Arbeiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Liefer- und Leistungsumfang.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

6

Hessisches Sozialministerium Dortmund, den 20.11.2007



7

Hessisches Sozialministerium Dortmund, den 20.11.2007

Beobachtungen

Merkblatt zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 31.12.2002 ist die bisherige Aufzugsverordnung außer Kraft gesetzt worden. Die seit dem 03.10.2002 gültige **Betriebssicherheitsverordnung** kommt nunmehr zum Tragen.

Aufzugsbetreiber werden durch die neue Verordnung u.a. verpflichtet, für ihre Anlagen **individuelle Gefährdungsbeurteilungen** erstellen zu lassen.

Was bedeutet das für Sie?
Da Sie uns mit der Wartung Ihrer Aufzugsanlage(n) beauftragt haben, wollen wir Sie als Partner vorab über die wichtigsten Änderungen und neuen Regeln informieren. Hierfür, haben wir diesen Schreiben ein Merkblatt beiliegend.

Die Verordnung sieht vor, dass zur **Erhöhung der technischen Sicherheit**, das momentane Sicherheitsniveau der Anlagen festgestellt und fundierte Grundlagen für eventuelle notwendige Sicherheitsnachrüstungen erstellt werden.
Die Gefährdungsbeurteilungen werden von **zugelassenen Überwachungsstellen** durchgeführt.

Zur Zeit wird von den Technischen Überwachungsvereinen eine einheitliche Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln und Vorschriften der **Betriebssicherheitsverordnung** erstellt. Wir empfehlen Ihnen, diese Gefährdungsbeurteilung für überwachungsbedürftige Anlagen durch die TÜVs durchführen zu lassen. Ein gesondertes Anschreiben des für Sie zuständigen TÜVs wird Sie in den nächsten Tagen erreichen.

Sollten Sie noch Fragen haben oder Hilfe bei der Umsetzung der neuen Vorschriften benötigen, so steht Ihnen Ihr Service-Berater gerne jederzeit zur Verfügung.

8

Beobachtungen

⚠️ Anfahrtschutz ist Betreibersache ?



9

Beobachtungen

⚠️ Unkenntnis ?



10



Hessisches Sozialministerium Dortmund, den 20.11.2007

Beobachtungen

Unkenntnis ?

Kontakt mit einer ständig besetzten Stelle beim 24h Betrieb

- ✚ privates Handy
- ✚ Call-Center kannte die Adresse nicht
- ✚ Monteur fuhr an eine Tankstelle 30 km entfernt.
- ✚ ...

11

Hessisches Sozialministerium Dortmund, den 20.11.2007

Beobachtungen

- ✚ Geeignete Aufstellfläche ?
- ✚ Qualität gutachterliche Äußerung ?




Diskussionen

⚡ Prüfungen

- Prüfinhalt ? / beschaffenheitsbezogen ?
- abgedecktes Gefahrenfeld ?

DIN EN 81-1 Anhang E (informativ) – TRA 102?

Bei wiederkehrenden Prüfungen dürfen keine strengeren Maßstäbe angelegt werden als bei den Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme. ...

§13 (2) S.3 BetrSichV - **Aufstellung einer Füllanlage an einer Tankstelle?**

Mit dem Antrag ist die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle einzureichen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

13

Beobachtungen

⚡ Umgang mit Maximalfristen

- Angabe Hersteller: je nach nationalen Vorschriften ?

⚡ Maximalfrist als vorgeschriebene Frist ?



14

Hessisches Sozialministerium Dortmund, den 20.11.2007

Diskussionen

✚ Karenzzeiten

- Stichtagsgenaue Prüfung / Übergangsfrist ?

§ 15 (18) BetrSichV
Die Fristen der Prüfungen laufen vom Tag der ersten Prüfung vor Inbetriebnahme. ...

Lesart ?

- Maximalfrist ab letztem Prüfdatum ?
- Maximalfrist berechnet seit Prüfung vor Inbetriebnahme ?

15

Hessisches Sozialministerium Dortmund, den 20.11.2007

Beobachtungen

✚ Was macht der Betreiber daraus ?

- Ruf nach Detailregelungen
 - *Wer erstellt welche Regelungen mit welcher Qualität und Verbindlichkeit?*
- Wenige Betreiber nutzen die gewonnene Flexibilität
 - *Wenn das System der gefährdungsorientierten Beurteilung erkannt ist, kann auf die betrieblichen Erfordernisse besser flexibel reagiert werden, ohne die Sicherheit zu gefährden.*

16

Beobachtungen

Was macht der Betreiber daraus ?

▪ Prüfmarkt (ZÜS)

- *Öffnung bei den Betreibern noch nicht im Bewusstsein*
- *ZÜS als Dienstleister für „Rundum sorglos Paket“*
- *Was die ZÜS geprüft hat, ist doch in Ordnung (was aber wurde geprüft?)*

1.6 Zusammenfassung der Vorträge des Vormittags (Hartmut Karsten, MS Sachsen-Anhalt)

Workshop
5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



SACHSEN-ANHALT
 Ministerium für
Gesundheit und Soziales

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Zusammenfassung der Vorträge des Vormittags

Hartmut Karsten

Workshop
5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung


SACHSEN-ANHALT
 Ministerium für
Gesundheit und Soziales


Grundlagen und Zielsetzung der BetrSichV

H. Klein (BMAS)

- Probleme mit der Bezeichnung der Verordnung
- gefährdungsbezogener Ansatzes der Technischen Regeln
- Bereitstellung und Benutzung von Werkzeuge, Maschinen, Anlagen
- Arbeitgeber, Betreiber von Überwachungsbedürftigen Anlagen
- Vergleich des 2. und 3. Abschnittes
- Berücksichtigung von Wechselwirkungen
- Standardkostenmodell Kosten des § 19 Abs. 2 BetrSichV
- Wege für die Weiterentwicklung der Verordnung z.B. integrative Lösung für 2. u. 3. Abschnitt

Workshop

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Evaluation der Arbeitsschutzvorschriften – Ziele und Erkenntnisse

A. Sieker (BMAS)

- Grundfrage: Wie können die Schutzziele von Verordnungen erreicht werden?
- Einzelregelungen stehen häufig in der Kritik
- Arbeitsunfall und BK-Zahlen reagieren als Indikatoren (zu) spät
- Bedeutung von AS-Vorschriften im betrieblichen Prozess ergünden
- Evaluation der Baustellenverordnung durch TU Dresden und RKW
- Evaluation der Bildschirmverordnung durch Infratest, in erster Linie durch Befragung der betriebliche Akteure (1000 AN, 1000 AG)
 - Verordnungstexte haben nur begrenzte Wirksamkeit
 - Verordnungen werden grundsätzlich akzeptiert
 - Einfluss der Vollzugsbehörden begrenzt
 - wirkungsvollere Konzepte erforderlich

Workshop

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Gesundheit und Soziales


Arbeitsmittel, Gefährdungsbeurteilung, Prüfungen – Was macht der Arbeitgeber daraus

A. Notthoff (Bezirksregierung Düsseldorf)

- Ziel der VO: größere Verantwortung für AG, größere Spielräume
- Pflichten der Arbeitgeber
 - Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung
 - Festlegung von Fristen für Prüfungen
 - Festlegung von Anforderungen an die Prüfer
 - Unterrichtung der Arbeitnehmer
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Prüfungen
- Stand der Realisierung der Schutzziele der Verordnung (Gefährdungsbeurteilung in ca. 50 % der Betriebe, in ca. 2/3 der Betriebe ist die BetrSichV unbekannt, Grundforderungen der VO jedoch in 60 % der Betriebe umgesetzt)

Workshop

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Gesundheit und Soziales


Überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitstechnische Bewertung, Prüfungen – Was macht der Betreiber daraus

T. Just (Hessisches Sozialministerium)

- Thesen zur Umsetzung der BetrSichV – Sicht der Betreiber, Rolle der Berater
- Betreiben nach Stand der Technik, Ermittlung der Prüffristen
- Beobachtungen / Beispiele aus der Praxis
- häufig keine Prüffristmitteilung
- Betreiberpflichten häufig unbekannt und vielfach nicht realisiert
- Beispiele für Beratungsfehleistungen
- Probleme bei der Prüffristfestlegung
- Ausblick: Betreiber müssen die gewonnene Flexibilität nutzen

Workshop

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Workshop 1

Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Moderator E. Kießling (StMUGV Bayern)

Impulsreferat: R. Pipke (BAuA)

Möglichkeiten und Wege zur Weiterentwicklung der BetrSichV

- Grundfrage: Unternehmerische Verantwortung versus Detailregelungen
- Auswertung von Diskussionsthemen auf Veranstaltungen
- Auswertung von Unfällen
- Auswertung von Anfragen an INFO-Center der BAuA

Workshop

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Workshop 2

Perspektiven der Technischen Regelsetzung

Moderator: M. Rentrop (DGUV)


Impulsreferat: A. Duve (BMAS)

Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerkes im Lichte der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

- Grundlage: Leitlinien zur Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerkes vom 01.04.03
- Erwartungen an Technische Regeln
- Spannungsfeld bei der Regelungstiefe von Technischen Regeln
- Überlegungen zur Fortschreibung des Leitlinienpapiers

Workshop

5 Jahre Betriebssicherheitsverordnung



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Workshop 3

Aufgaben und Struktur des ABS

Moderator: W. Allescher (BMAS)

Impulsreferat: P. Kurtz (BAuA)

LärmVibrationsArbSchV – alles geregelt?

- Grundlage: Bildung des UA 8 des ABS Lärm und Vibration
 - Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung
 - Konkretisierungen in Bezug auf Messungen
 - Konkretisierungen in Bezug auf Vermeidung bzw. Verringerung der Expositionen

2 Nachmittagssession – Arbeitsgruppen

2.1 Arbeitsgruppe 1: Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Moderation: Eugen Kießling (StMUGV Bayern)

Impuls: Dr. Rüdiger Pipke (BAuA)



Standort Dortmund




Möglichkeiten und Wege zur Weiterentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Ziele der BetrSichV

- Rechtsvereinfachung auf Ebene der Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und im technischen Regelwerk
- Vermeidung von Doppelregelungen, Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten
- klare Trennung von Beschaffenheit und Betrieb
- Flexibilisierung, mehr Spielraum für die betriebliche Praxis
- Umsetzung von EG-Recht

30.11.2007

2



Diskussionen/Erfahrungen im Vollzug

- Leitlinien helfen bei Vollzug, werden angepasst
- Erfahrungen gehen in Präzisierungen der VO oder in das technische Regelwerk ein
- Diskussion über den Änderungsbedarf zeigt unterschiedliche Auffassungen zwischen den Ländern (Unternehmerische Verantwortung versus Detailregelungen)
 - Aufhebung des Erlaubnisvorbehaltes
 - Regelungen für Mühlenbremsfahrstühle oder Regelungen für Dampfkessel auf Binnenschiffen

30.11.2007

3

b a u a :

Erfahrungen aus Sicht der BAuA

- vorherrschende Diskussionsthemen bei Veranstaltungen
 - Auswertung von Anfragen über unser INFO-Center
 - Analyse und Auswertungen von Unfällen
 - Analyse der Nachfrage nach TRBS
- ➔
- befähigte Personen
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Prüfungen, Druckgeräte, Aufzugsanlagen

30.11.2007

4

b a u a :

Erfahrungen aus Sicht der BAuA

- vorherrschende Diskussionsthemen bei Veranstaltungen
- Auswertung von Anfragen über unser INFO-Center →
 - Ex-Schutz Dokument
 - befähigte Personen
 - Abgrenzung GefStoffV - BetrSichV, Lagerung
- Analyse und Auswertungen von Unfällen
- Analyse der Nachfrage nach TRBS

30.11.2007

5

baua:

Erfahrungen aus Sicht der BAuA


- vorherrschende Diskussionsthemen bei Veranstaltungen
- Auswertung von Anfragen über unser INFO-Center
- Analyse und Auswertungen von Unfällen → Funktioniert nicht, Betreiber melden nicht, Meldungen werden nicht weitergeleitet, Meldepflicht nur für ü. A.
- Analyse der Nachfrage nach TRBS

30.11.2007

6

baua:

Erfahrungen aus Sicht der BAuA

- vorherrschende Diskussionsthemen bei Veranstaltungen
- Auswertung von Anfragen über unser INFO-Center
- Analyse und Auswertungen von Unfällen
- Analyse der Nachfrage nach TRBS  Nur Tendenzen, allgemeine TRBS öfter nachgefragt als gefährdungsorientierte

30.11.2007

7

baua:

Diskussion

Und was brennt Ihnen unter den Nägeln?

03.12.2007

5

baua:

2.2 Arbeitsgruppe 2: Perspektiven der Technischen Regelungsetzung

Moderation: Manfred Rentrop (DGUV)

Impuls: Achim Duve (BMAS)

 Bundesministerium für Arbeit und Soziales




Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Lichte einer Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

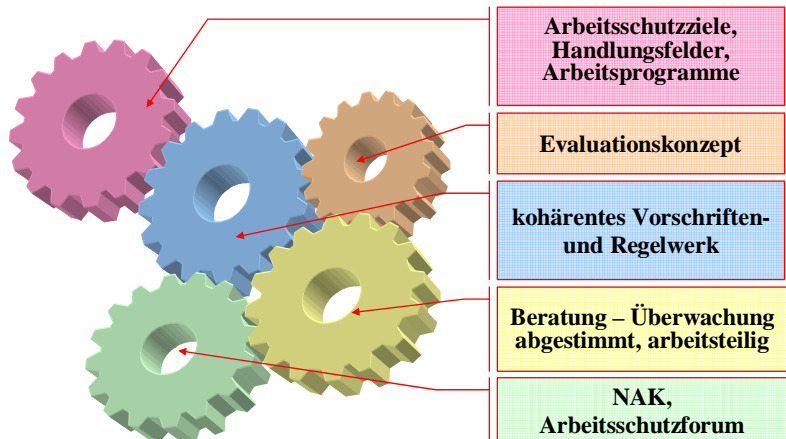
Workshop 2
„Perspektiven der Technischen Regelungsetzung“

20. November 2007
in Dortmund


Impulsreferat: Achim Duve (BMAS)

 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kernelemente GDA

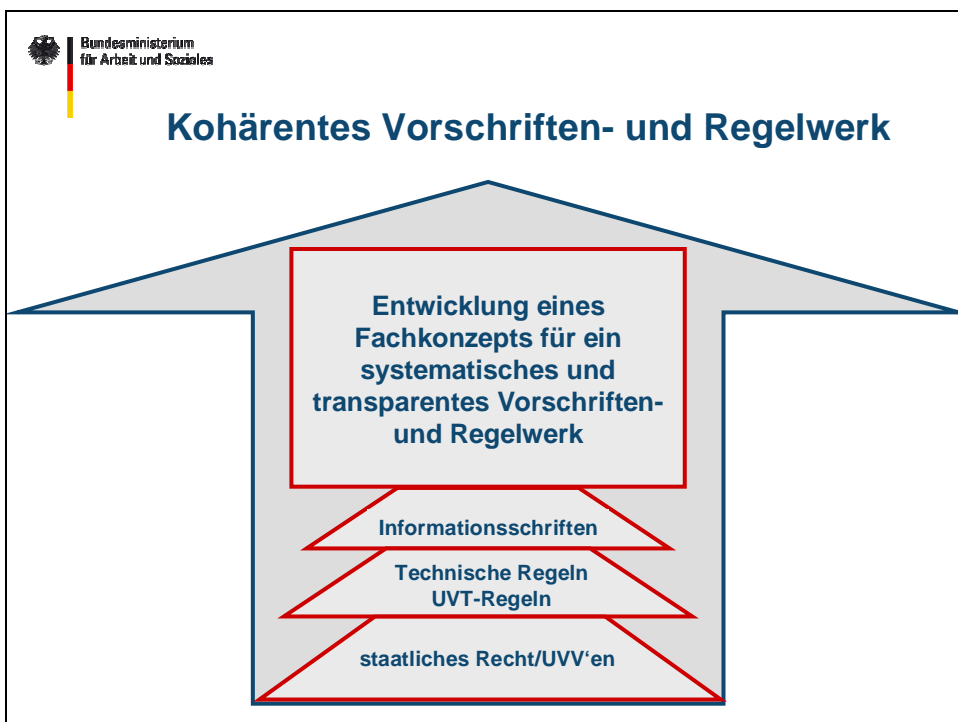


- Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder, Arbeitsprogramme
- Evaluationskonzept
- kohärentes Vorschriften- und Regelwerk
- Beratung – Überwachung abgestimmt, arbeitsteilig
- NAK, Arbeitsschutzforum

 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Handlungsrahmen

- ✓ Leitlinienpapier vom 1. April 2003
 - Vorrang staatlicher Arbeitsschutzvorschriften
 - Kooperationsmodell
- ✓ Beschlüsse der 81. und 83. ASMK
 - Konkretisierung staatlichen Rechts durch UVV nur, wenn zwingend erforderlich
- ✓ Fachkonzept der GDA vom 30. Juni 2006 (fortentwickelt, Stand 13. August 2007)
- ✓ GDA-Papier vom 12. September 2006



Erwartungen an Technische Regeln / UVT-Regeln

- ◆ Gewährleistung eines hohen Niveaus von Sicherheit und Gesundheit
- ◆ anwenderorientiert (Verständlichkeit des Regelwerks)
- ◆ Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen
 - der nutzerorientierten Forderung nach möglichst konkreten auch beispielsbezogenen Festlegungen
 - bewusst schutzzielorientierten Anforderungen mit eigenen Gestaltungsspielräumen
 (Regelungstiefe von Technischen Regeln - Vermutungswirkung)
- ◆ möglichst zeitnahe Folge von Verordnung und Regelwerk

Fachkonzept Technische Regeln / UVT-Regeln

Technische Regeln

„Das Entstehen der **Vermutungswirkung** setzt eine Formulierung... voraus, die es dem Arbeitgeber ermöglicht, eine **konkrete Arbeitsschutzmaßnahme** zu treffen. Insoweit sollten, wo sinnvoll möglich, konkrete Beispiele für solche Schutzmaßnahmen ... aufgenommen werden. Die **Arbeitsweise aller „staatlichen Ausschüsse“** sowie die **Struktur** und der **Detaillierungsgrad** der von ihnen ermittelten Regeln sollen den Bedürfnissen der Praxis entsprechend **so weit wie möglich angeglichen** werden“.

UVT-Regeln

„...sollen in einem von den UVT **festgelegten Verfahren** ausgearbeitet werden, in dem auch der **Bedarf** einschließlich der zugrunde gelegten Kriterien **nachvollziehbar anhand einer Projektbeschreibung dargelegt** wird. ... Eine **Qualitätssicherung** ist vorzusehen. Die internen Regularien der UVT zur Regelerstellung sind entsprechend zu ändern“.

Perspektiven für die künftige Regelsetzung

- ✓ Vorrang des staatlichen Regelwerkes
- ✓ so konkret wie möglich
- ✓ einheitliche Struktur und Arbeitsweise der Ausschüsse
- ✓ UVT-Regeln bedarfsorientiert und qualitätsgesichert in festgelegtem Verfahren
- ✓ Fortschreibung des Leitlinienpapiers insbesondere zum Kooperationsmodell durch BMAS Koordinierungskreis (Länder,UVT,SP)
- ✓ Stellungnahme der NAK bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Staat und UVT

2.3 Arbeitsgruppe 3: Aufgaben und Struktur des ABS

Moderation: Werner Allescher (BMAS)

Impuls: Dr. Patrick Kurtz (BAuA)

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 8, ausgegeben zu Bonn am 8. März 2007

Verordnung
zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG
zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen*)
Vom 6. März 2007

**LärmVibrationsArbSchV -
alles geregelt?**

Dr.-Ing. Patrick Kurtz

1 Dr. Kurtz
BAuA 20. November 2007

baua:

Aufgaben des ABS

**Ausschuss für Betriebssicherheit
(ABS)**

↓

Der ABS berät das BMAS in Fragen des Arbeitsschutzes bei der

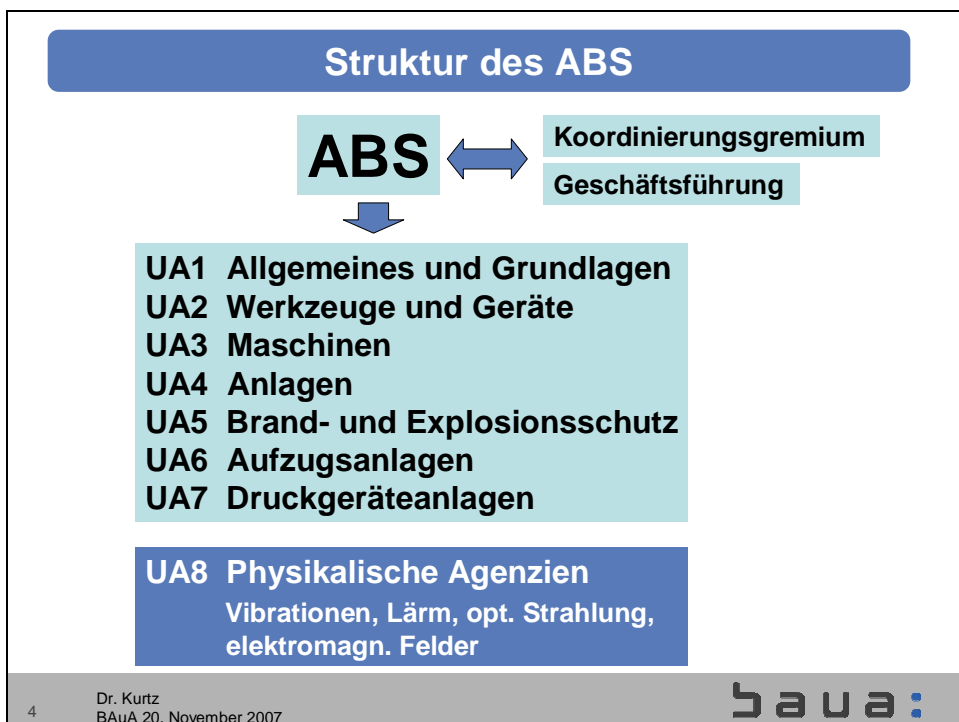
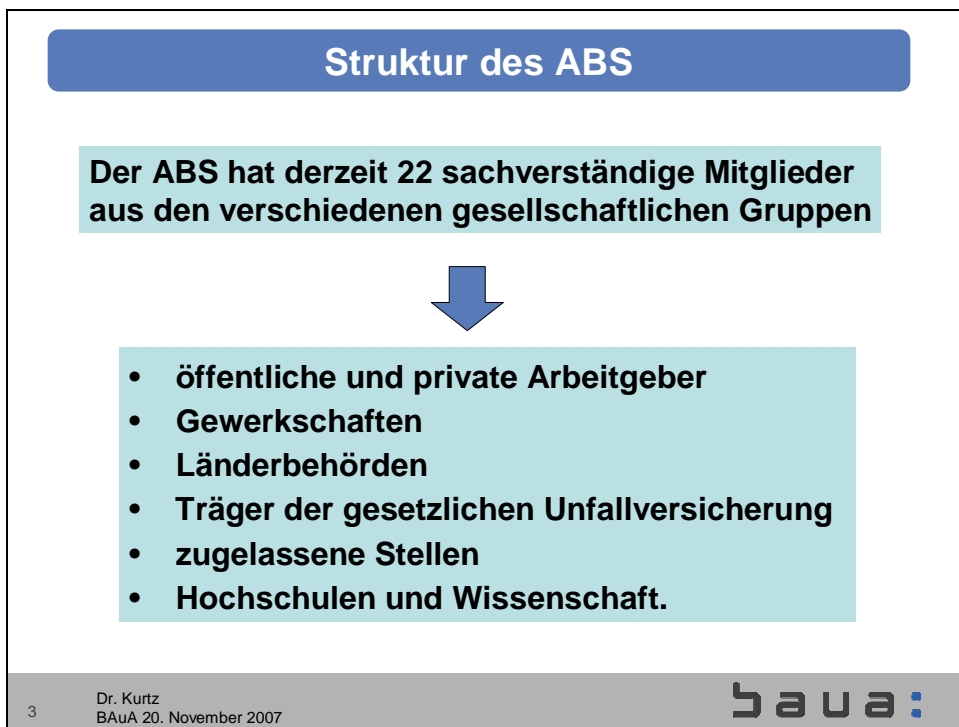
- Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und beim
- Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

Gesetzliche Grundlage

- § 24 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV.)
- § 12 der LärmVibrationsArbSchV
- Abs.6 von § 24 der Betriebssicherheitsverordnung

2 Dr. Kurtz
BAuA 20. November 2007

baua:



Aufgaben des UA8

Konkretisierung der Anforderungen der zur Umsetzung der EG-Richtlinien zu den Physikalischen Agenzien

2003/10/EG - "Lärm"
 2002/44/EG - "Vibrationen"
 2006/25/EG - "opt. Strahlung"
 2004/40/EG - "elektromagn. Felder"

erarbeiteten Verordnungen, wie der

LärmVibrationsArbSchV

bzw. noch zu erarbeitenden Verordnungen in

Technischen Regeln.



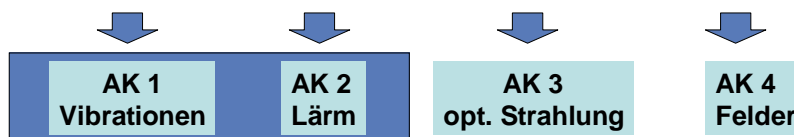
5

Dr. Kurtz
Mannheim 19.4.2007

baua:

Beschleunigung der Arbeiten im UA8 durch Bildung von themenbezogenen Arbeitskreisen

UA8



6

Dr. Kurtz
BAuA 20. November 2007

baua:

Konkretisierung der Anforderungen

Muss alles in Technischen Regeln untergebracht werden?



- LASI-Leitfäden
- BGI
- BAuA-Broschüren
- Normen, VDI-Richtlinien, Technical Reports
- etc.

7

Dr. Kurtz
BAuA 20. November 2007

baua:

Themen des UA8 in Bezug auf die LärmVibrationsArbSchV

- **Gefährdungsbeurteilung**
 - Ermittlung der Exposition
 - alternative Arbeitsmittel
 - Wechselwirkungen
- **Messungen**
 - Wann?
 - Messunsicherheit und Auslöse- / Grenzwerte
- **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition**
 - Anforderungen an die Raumakustik
 - Zusatzausrüstungen, Gehörschutz
 - Lärminderungsprogramm
- **Musik und Entertainment**

8

Dr. Kurtz
BAuA 20. November 2007

baua:

Was muss noch geregelt werden?


Vielen Dank!

3 Nachmittagssession - Ergebnispräsentation der Arbeitsgruppen

Moderation: Hans-Otto Schiler (Audi AG)

3.1 Arbeitsgruppe 1: Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung


(Eugen Kießling, StMUGV Bayern)

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 

Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Welche Änderungen sind nötig?
Welche Änderungen sind möglich?
Was ist zu tun?

Eugen Kießling; Referat 73 Gewerbeaufsicht

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 

Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

- Welcher Verbesserungsbedarf besteht
 - im Bereich „Explosionsschutz“,
 - im Bereich „Arbeitsmittel“,
 - im Bereich „Überwachungsbedürftige Anlagen“
 - und außerdem ?
- Welche Erwartungen für Verbesserungen bestehen an das Regelwerk ?
- Grundsätzliche Veränderung der BetrSichV oder Modifizierung in Teilen?

Eugen Kießling; Referat 73 Gewerbeaufsicht



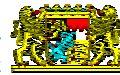
Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Verbesserungsbedarf im Bereich „Explosionsschutz“

Anforderungen an Prüfpersonen weiter konkretisieren

(Beispiel: Sachkunde Asbest, Begasungen etc.)

Dennoch, kein vordringliches Problemfeld



Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Verbesserungsbedarf im Bereich „Arbeitsmittel“

KMU sind mit Schutzzielkonzept und Gefährdungsbeurteilung
ohne Einsatz zusätzlicher Kapazität häufig überfordert.

Mehr Informationen und Arbeitshilfen erforderlich.

Ebenfalls kein vordringliches Problemfeld, insbesondere kaum
Probleme mit eigentlicher Verordnung



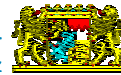
Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Verbesserungsbedarf im Bereich „Überwachungsbedürftige Anlagen“

Definition der Gesamtanlage

Anzeige und Meldepflichten überdenken

Überwachungsbedürftige Anlagen am Gefährdungsgrad orientieren (und nicht nach historisch gewachsenen Umständen)



Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Verbesserungsbedarf im Regelwerk

Technische Regeln soweit möglich auch mit Beispielen versehen

Technische Regeln flexibel erhalten



Bedarf zur Fortentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung

Sind grundsätzliche Veränderungen der
Betriebssicherheitsverordnung erwünscht?

Teil III überdenken und in allgemeine Struktur einpassen

3.2 Arbeitsgruppe 2: Perspektiven der Technischen Regelungsetzung

(Manfred Rentrop, StMUGV)

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Leitfragen zur künftigen Regelungsetzung - Zusammenfassung der Ergebnisse

Manfred Rentrop
Dortmund, 20. November 2007

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Leitfragen für die künftige Regelungsetzung

**Ist ein einheitliches, ausschussübergreifendes
Regelerstellungskonzept - besonders hinsichtlich des
Aufbaues und des Detaillierungsgrades - wünschenswert?**

Ergebnisse der Diskussion:

- Einheitlicher Aufbau ist grundsätzlich nötig, das Konzept muss aber flexibel genug sein, um fachliche Besonderheiten zu berücksichtigen und sollte auch die dritte Ebene ermöglichen
- Übergreifende Bereiche sollten vor die Klammer gezogen werden (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Begriffe)

Seite 2



Leitfragen für die künftige Regelsetzung

Ist ein einheitliches, ausschussübergreifendes Regelerstellungskonzept - besonders hinsichtlich des Aufbaues und des Detaillierungsgrades - wünschenswert?

Ergebnisse der Diskussion:

- Die Regelebene sollte möglichst bestimmte Freiheitsgrade enthalten, um insbesondere den KMU die notwendigen Informationen zielgruppengerecht anzubieten. Dazu müssen beide Ebenen müssen konzeptionell miteinander verknüpft werden



Leitfragen für die künftige Regelsetzung

Wie sinnvoll ist eine gemeinsame Struktur und eine einheitlichen Maßstäben folgende Arbeitsweise aller Technischen Ausschüsse?

Ergebnisse der Diskussion:

- Gemeinsame Struktur ist auf alle Ausschüsse zu übertragen
- Keine Widersprüche an den Schnittstellen zu anderen Ausschüssen zulassen



Leitfragen für die künftige Regelsetzung

Kann eine Evaluation der Regeln hinsichtlich des Bekanntheitsgrades in den Betrieben und der Umsetzbarkeit Hinweise für eine Überarbeitung geben?

Ergebnisse der Diskussion:

- Nicht der Bekanntheitsgrad, sondern die Umsetzbarkeit und die Wirksamkeit einer Regel sollte im Betrieb (ggf. auch bei Beratern) ermittelt werden, weil nur diese Parameter Hinweise für die Notwendigkeit einer Überarbeitung geben können.

Seite 5



Leitfragen für die künftige Regelsetzung

Kann eine Evaluation der Regeln hinsichtlich des Bekanntheitsgrades in den Betrieben und der Umsetzbarkeit Hinweise für eine Überarbeitung geben?

Ergebnisse der Diskussion:

- Eine „vorbeugende“ Evaluation könnte sinnvoll sein; Vor der Veröffentlichung könnte die Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit geprüft werden (Marketing) - Dies könnte in einem Pilotprojekt geprüft werden

Seite 6



Leitfragen für die künftige Regelsetzung

Wie kann die wechselseitige Information und Abstimmung zwischen Staat und UVT darüber, wer welche Regeln erstellt, verbessert werden?

Ergebnisse der Diskussion:

- Die Verzahnung der zweiten und dritten Ebene ist unabdingbar; ein Konzept sollte zwischen Staat und UVT vereinbart werden

Seite 7



Leitfragen für die künftige Regelsetzung

Welche Rolle kann das Kooperationsmodell künftig spielen?

Ergebnisse der Diskussion:

- Das Kooperationsmodell soll auch in Zukunft gepflegt und weiter entwickelt werden - Fortschreibung des Leitlinienpapiers

Seite 8



Leitfragen für die künftige Regelsetzung

Welchen Stellenwert und welche Funktion soll die NAK im Prozess der Regelerstellung einnehmen?

Ergebnisse der Diskussion:

- Die NAK sollte nicht über alle Regeln befinden, aber in Konfliktfällen Empfehlungen abgeben (Rolle eines Schlichters)



Leitfragen für die künftige Regelsetzung

Sollten Informationsschriften der Träger der GDA ebenfalls abgestimmt werden?

Ergebnisse der Diskussion:

- Nein, keine Notwendigkeit der Abstimmung in der NAK
- Eine Qualitätssicherung der Informationsschriften ist jedoch notwendig

3.3 **Arbeitsgruppe 3: Aufgaben und Struktur des ABS** (Werner Allescher, BMAS)

Workshop

„Aufgaben und Struktur des ABS“

Gesichtspunkte der WG 3:

- Aufgaben und Struktur der Untergliederung des ABS:
- UA 8 Lärm und Vibrationen und ggf. EMF und opt. Strahlung
- Arbeitskreise Lärm und Vibrationen
- Erff. UA 9 EMF und opt. Strahlung

- Wünsche der Praxis an eine Konkretisierung der LärmVibrationsArbeitsschutzV
- Es werden konkrete technische Regeln gewünscht.
- Probleme werden beim Informationstransfer vom Hersteller/Inverkehrbringer zum Verwender gesehen.
- Einzelplatzbewertung in vielen Fällen erforderlich.
- Graduelle Unterschiede zwischen Lärm (umgebungsbezogen) und Vibrationen (personenbezogen)
- Problem Expositionsbewertung im Betrieb (Messung Berechnungsmethoden und Abschätzung).

- Technische Regeln können ein Marktregulativ für die Bereitstellung (Einkauf/Beschaffung) von Maschinen.
- Erklärung unbestimmter Rechtsbegriffe
- Lärminderungsprogramm
- Organisation des Vorgehens
- Hilfestellung für Informationsersteller
- Arbeitsteilung ABS - FAe
- Übergreifende Lösungsansätze in TR
- Branchenspezifische Lösungen vorrangig in BGI

4 Autoren

Werner Allescher
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Achim Duve
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Thomas Just
Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Hartmut Karsten
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Eugen Kießling
Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Dr. Helmut Klein
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Dr. Patrick Kurtz
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund

Angelika Notthoff
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Dr. Rüdiger Pipke
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund

Manfred Rentrop
Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin

Hans-Otto Schiler
Audi AG
85045 Ingolstadt

Achim Sieker
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

5 Teilnehmerliste

Name	Vorname	Firma/Institution	Ort
Bätjer	Ralf	Heidi Zerbe Ingenieurbüro GmbH	Bremen
Baumann	Olaf	VGB PowerTech e. V.	Essen
Bening	Joachim	Nieders. Sozialministerium	Hannover
Bensberg	Claudia	Bezirksregierung Köln	Köln
Betzer	Karl-Heinz	Bezirksregierung Arnsberg	Arnsberg
Bock	Volker	K+S Kali GmbH, Werk Werra, Abt. TM	Philippsthal
Bredder- mann	Georg	FormationsGroup AG	Köln
Brinkmann	Martin	Bezirksregierung Detmold	Detmold
Dahms	Sabine	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	Berlin
Danielzik	Erwin	Bezirksregierung Arnsberg	Arnsberg
Drechsler	Klaus	Sächsisches Staatsministerium f. Wirtschaft und Arbeit	Dresden
Drees	H. P.	Ing. Büro SiFa	Hemer
Eiche	Gerhard	Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen	Köln
Edeler	Joachim	BG der Bauwirtschaft	Hannover
Engelter	Wolfgang	Bezirksregierung Arnsberg	Dortmund
Ensinger	Walter	BG Bau Prävention	München
Fabri	Johannes	Bezirksregierung Arnsberg	Arnsberg
Fähnrich	Ralph	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits- medizin	Dortmund
Friesen		StBG Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	Langenhagen
Fritsche	Heinz	IG Metall	Frankfurt
Füngerlings	Friedrich	BG für Fahrzeughalterungen	Düsseldorf
Furchtmann	Hans- Jürgen	UKPT + BAD + verdi	Eisenberg
Goralski	Matthias	B.A.D. GmbH	Köln
Grass	Karl- Heinz	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten	Mannheim
Grube	Michael	Aachen Münchener Vers. AG	Aachen
Grützner	Anja	K+S Kali GmbH, Werk Werra	Philippsthal
Hamann	Volker	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	Hannover
Harms	Hans- Gerd	RWE Power AG	Grevenbroich
Hecker	Christoph	BG Metall Nord Süd	Mainz
Henn	Martin	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits- medizin	Dortmund
Herdemeier	Lars	Bezirksregierung Detmold	Detmold
Heuer	Wolfgang	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	Münster
Hilpert	Georg	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bonn

Name	Vorname	Firma/Institution	Ort
Holter-Hauke	Robert	MAGS NRW	Düsseldorf
Holtmann	Thomas	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.	Berlin
Ittermann	Andreas	K+S Kali GmbH	Philippsthal
Kähler	Holger	Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen u. Eisenbahnen	Hamburg
Kammerer	Hermann	Berufsgenossenschaft d. Bauwirtschaft	Nürnberg
Kittelmann	Marlies	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits- medizin	Dresden
Klaffke	Detlef	Aachen Münchener Vers. AG	Aachen
Kolbinger	Thomas	DGUV	München
Krahl	Rainer	Sächsisches Staatsministerium f. Wirtschaft und Arbeit	Dresden
Krause	U.	BBG Bergbau-Berufsgenossenschaft	Leipzig
Lahrmann	Friedrich	Thyssen Krupp Steel AG	Duisburg
Lafrenz	Bettina	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits- medizin	Dortmund
Leidig	Michael	Bezirksregierung Köln	Köln
Liedtke	Martin	Institut f. Arbeitsschutz der DGUV-BGIA	Sankt Augustin
Liß		MEDITÜV Rhein-Ruhr	Gelsenkirchen
Löchteken	Thomas	Bezirksregierung Arnberg	Arnsberg
Mohr	Detlef	Landesamt für Arbeitsschutz	Potsdam
Neugebauer	Gerhard	Verwaltungsgemeinschaft Maschinenbau- u. Metall-BG Hütten- u. Walzwerks-BG	Düsseldorf
Neumann		Gemeindeunfallversicherungsverband West- falen-Lippe	Münster
Niemann	Barbara	Bezirksregierung Arnberg	Menden
Pauli	Hanns	DGB	Berlin
Pichl	Wolfgang	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	Langenhagen
Pieper	Rolf	Bezirksregierung Detmold	Detmold
Poppendick	Karl-Ernst	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits- medizin	Dortmund
Rensner	Roger	Bezirksregierung Arnberg	Sundern
Richter	Gerd	BG Druck und Papierverarbeitung	Wiesbaden
Riggers	Uwe	TÜV Nord AG	Hannover
Röhlig	Hendrik	B.A.D GmbH	Köln
Röhrs	Manfred	Handwerkskammer Rhein-Main	Weiterstadt
Roloff	Dirk	Umweltministerium Baden-Württemberg	Stuttgart
Romanus	Erik	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits- medizin	Dortmund
Schäper	Wolfgang	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	Dortmund
Schmel	Sascha	VDMA e. V.	Frankfurt
Schmidt	Carsten	Eisenbahn-Unfallkassen, Techn. Aufsichts- dienst, Außenbüro West	Essen

Name	Vorname	Firma/Institution	Ort
Schmitt	Bernd	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungs- verband	Düsseldorf
Schmitz	Willi	Bezirksregierung Köln	Köln
Scholl	Rainer	Henkel KGaA	Düsseldorf
Schosland	Günter	Bezirksregierung Arnsberg	Arnsberg
Schust	Marianne	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits- medizin	Berlin
Seidel	Klaus- Detlef	Bezirksregierung Arnsberg	Warstein
Sellmann	Marc	Bezirksregierung Detmold	Detmold
Sickert	Peter	Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd	Nürnberg
Steuwe	Hartwig	Bezirksregierung Arnsberg	Arnsberg
Targus	Martin	Grillo-Werke AG	Duisburg
Wahl	Heiner	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bonn
Walleter	Reinhard	Südwestmetall	Stuttgart
Woborschil	Heinz	Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft	Düsseldorf
Wohnsland	Frank	VDMA	Frankfurt
Zerbe	Heidi	Heidi Zerbe Ingenieurbüro GmbH	Bremen
Zierock	Guido	Bezirksregierung Arnsberg	Lippetal
Zschoche	Jörg	Bezirksregierung Arnsberg	Lippetal